

STATUTEN



STATUTEN

I. Name, Sitz und Zweck

Art. 1

Unter der Bezeichnung **ORNITHOLOGISCHER VEREIN ERLACH UND UMGEBUNG** (gegründet am 14. Januar 1918) besteht mit Sitz in Erlach ein Verein im Sinne der Art 60 ff. ZGB.

Dieser Verein bezweckt die Hebung und Förderung der Rassekaninchen- Rassegeflügel- Rassentauben- und Ziervogelzucht sowie des Vogelschutzes. Diese Ziele sucht der Verein zu erreichen durch:

- Versammlungen
- Vorträge und Kurse
- Ausstellungen und Bewertungen
- Beschaffung von Nistgelegenheiten
- Aufklärung und Belehrung der Bevölkerung über die Notwendigkeit und Nutzen der Kleintierzucht und des Vogelschutzes
- Pflege der Kameradschaft

Der Verein ist Mitglied der Kleintiere Schweiz, Kleintiere Bern-Jura und je nach Bedarf den nachstehend genannten Fachverbänden:

- Rassenkaninchen Schweiz
- Rassegeflügel Schweiz
- Rassentauben Schweiz
- Ziervogel Schweiz
- Vereinigung Vogel- und Naturschutz VVN

II. Mitgliedschaft

Art 2

Der Ornithologische Verein Erlach und Umgebung besteht aus Aktiv-, Ehren- Frei- und Passivmitgliedern, Jungzüchter sowie Gönner.

Art 3

Als Aktiv- und Passivmitglieder können sich Personen, welche das 18. Altersjahr vollendet haben, schriftlich bewerben. Über die Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand. Jedes Aktiv- und Passivmitglied ist verpflichtet, den jährlichen Mitgliederbeitrag zu bezahlen.

Art 4

Als Jungzüchter können Jugendliche vom Kalenderjahr des 7. Geburtstages an beitreten.

Der Status Jungzüchter endet mit dem Kalenderjahr des 18. Geburtstages. Er/Sie wird automatisch zum Aktivmitglied ernannt.

Art 5

Jedes Aktiv- und Passivmitglied und Jungzüchter sind verpflichtet, den Jahresbeitrag zu entrichten. Der Jahresbeitrag wird jeweils an der HV festgesetzt.

Der Jahresbeitrag beträgt mindestens, Fr 20.-- bis maximal Fr 100.--.

Für Jungzüchter beträgt der Jahresbeitrag mindestens Fr 10.--.

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jeder persönlich Haftung des Vorstandes und der Vereinsmitglieder für Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen.

Art 6

Die Ehrenmitgliedschaft kann Personen erteilt werden, die sich im Verein besonders verdient gemacht haben. Die Ernennung erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Hauptversammlung.

Art 7

Freimitglieder sind Mitglieder, welche von der ordentlichen Beitragspflicht enthoben sind. Zum Freimitglied können Mitglieder durch den Vorstand ernannt werden, welche seit mindestens 20 Jahren aktiv im Verein tätig sind. Die Mitgliedschaft als Jungzüchter gilt nicht.

Art 8

Gönner sind Personen, welche den Verein in finanzieller Art unterstützen, jedoch ohne Stimmrecht.

Art 9

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, durch Austritt oder durch Ausschluss.

Art 10

Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit zulässig. Er ist dem Präsidenten schriftlich anzuzeigen und wird vom Vorstand genehmigt, sofern die Beitragspflicht und die Gebühren für das laufende Geschäftsjahr entrichtet wurden.

Art 11

Der Ausschluss wird in folgenden Fällen, auf Antrag des Vorstandes durch die Hauptversammlung auf Verlangen in geheimer Abstimmung, im Majorz-Verfahren beschlossen:

1. grobe Verstösse gegen die Interessen, das Ansehen, die Statuten und Reglemente des Vereins.
2. Nichterfüllung der Zahlungspflicht.

III. Organisation

Art 12

Die Organe des Vereins sind:

1. die Hauptversammlung
2. die ordentliche Mitgliederversammlung
3. der Vorstand
4. die Rechnungsrevisoren

Art 13

1. Die Hauptversammlung bildet das oberste Organ des Vereins. Ihre Einberufung erfolgt auf Antrag des Vorstandes oder wenn dies 1/5 der Mitglieder durch ein Zirkular verlangen. Sie wird jährlich mindestens einmal einberufen. Die Traktanden der Vereinsversammlung sind den Mitgliedern mindestens zwei Wochen vorher bekannt zu geben. Anträge sind zwei Wochen vor der Hauptversammlung dem Präsidenten schriftlich zu unterbreiten. Über Angelegenheiten, welche nicht auf der Traktandenliste stehen, kann auf Antrag des Vorstandes und nach Versammlungsbeschluss, ebenfalls Beschluss gefasst werden.
2. Anstelle der ordentlichen Hauptversammlung kann die schriftliche Urabstimmung der Mitglieder des Vereins treten. Der Vorstand hat den Mitgliedern die Traktanden 1 Monat vorher bekannt zu geben. Wahlvorschläge oder Anträge können innerhalb von 10 Tagen eingereicht werden. Die Mitglieder müssen innert 14 Tagen (Datum des Poststempels oder des E-Mail) ab Erhalt der Abstimmungsvorlage schriftlich zu den einzelnen Vorlagen ihre Stimme, beziehungsweise ihren Wahlvorschlag abgeben. Die Beschlüsse und Wahlen werden mit der Mehrheit der eingegangenen Stimmen gefasst. Ansonsten sind die Bestimmungen der Artikel 13 bis 17 (Hauptversammlung) der Statuten des OV Erlach auf die schriftliche Urabstimmung sinngemäss anzuwenden. Die Abstimmungsergebnisse werden den Mitgliedern per E-Mail oder Schriftlich zugestellt.

Art 14

Jede statutengemäss einberufene Versammlung ist beschlussfähig, ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder.

Art 15

Die Hauptversammlung entscheidet in allen Vereinsangelegenheiten. Insbesondere obliegen ihr

1. Wahlen (des Präsidenten und des Vorstandes und Rechnungsrevisoren)
2. Genehmigung der Jahresrechnung und Decharge Erteilung an den Vorstand.
3. Festsetzung des Mitgliederbeitrages
4. Aufstellung und Änderungen der Statuten und Reglemente
5. Ernennung von Ehrenmitgliedern
6. Ausschluss von Mitgliedern
7. Auflösung des Vereins

Art 16

Vereinsbeschlüsse werden offen durch das relative Mehr bestimmt, Wahlen haben in offener Abstimmungen durch das absolute Mehr zu erfolgen. Ergibt sich beim zweiten Wahlgang kein absolutes Mehr, so gilt im dritten Wahlgang die Mehrheit der Stimmen.

Beschlüsse und Wahlen können auf mehrheitliches Verlangen geheim durchgeführt werden.

Art 17

Die Hauptversammlung wird durch den Vorstand vorbereitet und einberufen. Sie wird in der Regel durch den Präsidenten geleitet. Über die Verhandlungen ist ein Beschlussprotokoll zu führen.

Art 18

Der Vorstand besteht aus 5 - 9 Mitgliedern, er wird auf die Dauer von 4 Jahren gewählt. Es gehören ihm an:

- a) der Präsident/in
- b) der Vizepräsident/in
- c) der Sekretär/in
- d) der Kassier/in
- e) die Abteilungsobmänner
- f) und weitere Mitglieder als Beisitzer

Die Mitglieder des Vorstandes sind nach Ablauf der Amtsdauer wiederwählbar. Sie sind der Beitragspflicht entbunden. Für seine Bemühungen erhält der Vorstand mit (Ehefrauen, Freundinnen oder Ehemänner/Freunde) ein Essen auf Kosten des Vereins.

Obmänner können für spezielle Aufwendungen durch den Vorstand zusätzlich entschädigt werden.

Über die Verteilung der einzelnen Chargen (ausser Präsident/in) entscheidet der Vorstand. Sie können, sofern möglich, auch zusammengelegt werden. Bei Bedarf kann der Vorstand erweitert werden.

Art 19

Der Vorstand hat die folgenden Aufgaben zu erfüllen:

- a) die Leitung des Vereins und dessen Vertretung nach aussen.
- b) die Handhabung der Vereinsstatuten und Reglemente, sowie Vollzug der Vereinsbeschlüsse
- c) Festsetzung und Vorberatung der Traktanden und Anträge an die Hauptversammlung, eingeschlossen die Vorberatung des Jahresprogrammes
- d) Festsetzung des Voranschlages und Vorprüfung der Jahresrechnung
- e) Beschlussfassung über Ausgaben von liquiden Mitteln bis zum Betrage von Fr 5000.-- pro Jahr.
- f) Prüfung und Aufnahme Mitgliedern
- g) Prüfung des Ausschlusses von Mitgliedern

Art 20

- a) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrzahl seiner Mitglieder anwesend ist.
- b) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Der Präsident stimmt mit. Ergibt sich hierbei Stimmengleichheit, so zählt die Stimme des Präsidenten doppelt.
- c) Abstimmungen können analog der Urabstimmung (HV) auch auf dem Korrespondenzweg erfolgen.
- d) Die rechtsverbindliche Unterschrift wird durch den/die Präsidenten/in oder Vizepräsidenten/in und den/die Sekretär/in oder Kassier/in geführt.

Art 21

Die Vorstandsmitglieder haben die nachfolgenden Aufgaben zu erfüllen. Es können ihnen jedoch weitere Aufgaben zugeteilt werden:

- Der/die Präsident/in: - vertritt den Verein nach innen und aussen und gegenüber den angeschlossenen Fachverbänden und der SGK sowie den örtlichen Vereinen und Behörden.
- Der/die Vizepräsident/in - vertritt den Präsidenten im Verhinderungsfalle in allen Vereinsgeschäften.
- Der/die Sekretär/in: - führt sämtliche administrativen Arbeiten (Protokolle, Korrespondenzen) des Vereins.
- Der/die Kassier/in: - führt die Vereinskasse und verwaltet das Vereinsvermögen. Er/Sie haftet persönlich für die ihm vom Verein anvertrauten Gelder und Wertschriften. Durch den/die Kassier/in dürfen nur Rechnungen die durch den/die Präsidenten/in oder Vizepräsidenten/in visiert sind bezahlt werden.
- Die Abteilungsobmänner: - Förderung der Kleintierzucht, Teilnahme an Kursen, Vorträgen und Züchertagungen.
- Überwachung der Tierhaltung (Tierschutz) durch Stall-schauen
- Weiterbildung der Mitglieder.
- Organisation von Vorträgen und Kursen.
- Fördert die Bestrebungen des Vogelschutzes und der Vogelkunde im Vereinsgebiet.

Art 22

Es amtieren zwei Rechnungsrevisoren und ein Ersatzmann. Die Amtsdauer der Revisoren ist auf 4 Jahre beschränkt. Die Wahlen erfolgen gestaffelt. Die Rechnungsrevisoren prüfen am Ende des Geschäftsjahres die Rechnung sowie das Vereinsvermögen und Erstaten der Vereinsversammlung Bericht. Das Geschäftsjahr dauert jeweils vom 1. Januar bis 31. Dezember.

IV. Allgemeines und Schlussbestimmungen

Art 23

Die Bekanntmachungen des Vereins erfolgen anlässlich der Hauptversammlung, auf der Homepage oder auf dem Zirkulationsweg sowie durch die Fachzeitschrift Tierwelt an die Mitglieder.

Art 24

Die Statuten oder Reglemente des Vereins können jederzeit durch Beschluss der Hauptversammlung ganz oder teilweise abgeändert oder ergänzt werden. Jede Statuten- oder Reglements Änderung kann durch die Mehrheit der Mitglieder gefasst werden.

Art 25

Jedes Mitglied des Ornithologischen Verein Erlach und Umgebung anerkennt durch seinen Beitritt die Statuten und Reglemente als verbindlich und verpflichtet sich denselben sowie den Beschlüssen und Weisungen der Organe des Vereins nachzukommen.

Art 26

Die Auflösung ist beschlossen, wenn sich von den Anwesenden 2/3 der gültigen Stimmen dafür ausgesprochen haben.

Bei einer Vereinsfusion geht das Vermögen an den neuen Verein über.

Im Falle der Auflösung des Vereins bestimmt die Hauptversammlung über die Aufteilung des Liquidationserlöses.

Art 27

Die vorliegenden Statuten wurden an der Hauptversammlung vom 14. März 2014 angenommen und an der Urabstimmung vom 19. März 2021 ergänzt und sofort in Kraft gesetzt.

Die früheren Statuten und im Widerspruch stehende Vereinsbeschlüsse sind dadurch aufgehoben.

ORNITHOLOGISCHER VEREIN ERLACH UND UMGEBUNG

Der Präsident:



K. Garo

Die Sekretärin:



H. Heiniger